



## Ebringer Narrenfahrplan 2017

**Sa., 19.02.2017**

**Narreblättli – Verkauf** durch die Ebringer Narren  
ab 14:00 Uhr



**Do., 23.02.2017** SchmuDu

09:45 Uhr **Schulstürmung**, anschließend ab ca.  
10:20 Uhr **Kindergarten-Stürmung**,  
anschließend **Rathausstürmung**  
durch die Narren und Kinder



18:31 Uhr **Eröffnung am Rathaus & Hemdglun-  
ki - Umzug zur SchmuDu – Party** der  
Ebringer Klämle-Driebel und  
**Narrenbaum-Stellen**  
Schönberghalle

**Fr., 24.02.2017** Jucki Huh - Party

19:30 Uhr der Ebringer Gässlifätzer



**Sa., 25.02.2017** Narreabend

20:11 Uhr - Schönberghalle -

**So., 26.02.2017** Ebringer Fasnetumzug

14:11 Uhr vom Olympiabrunnen über Schönberg-  
& Talhauser Straße bis zur Schönberg-  
halle,  
anschließend **Rämmi-Dämmi**

**Di., 28.02.2017** Kinderfasnet

14:11 Uhr - Schönberghalle  
Eintritt für Erwachsene 2,- €

Fasnetverbrennung

19:11 Uhr - Schönberghalle



## Einladung

zum

## Nachmittag der Begegnung



Der Helferkreis für Flüchtlinge in Ebringen und die Agenda 21 laden herzlich ein zu einem **Nachmittag der Begegnung in der Faschingszeit am 18. Februar von 15 bis 17 Uhr im Don Bosco-Heim.**

Alle Flüchtlinge und alle Ebringerinnen und Ebringer mit ihren Kindern sind herzlich willkommen!

Für Getränke wird gesorgt, über Beiträge zum Buffet freut sich das Organisationsteam.



## BEREITSCHAFTSDIENSTE



### Bürgermeisteramt Ebringen

#### Sprechstunden:

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 14:00 - 18:00 Uhr

**Telefax** 5058-20

**E-mail** [gemeinde@ebringen.de](mailto:gemeinde@ebringen.de)

**Homepage** [www.ebringen.de](http://www.ebringen.de)

#### Zentrale

Frau Viezens-Wieloch 5058-0

#### Bürgerbüro

Frau Boßler/Frau Viezens-Wieloch 5058-15

#### Rentenangelegenheiten

Frau Viezens-Wieloch 5058-0

#### Bürgermeister

Herr Mosbach 5058-11

#### Sekretariat Bürgermeister / Hauptamt,

#### Standesamt

Frau Köpfer 5058-10

#### Hauptamt / Bauamt/ Grundbucheinsichtsstelle

Herr Moll 5058-13

#### Rechnungsamt

Herr Hesse 5058-12

#### Steueramt

Frau Bloch 5058-17

#### Gemeindekasse

Frau Wagner/Frau Viezens-Wieloch 5058-14

#### Archivar

Herr Weeger (Montag und Dienstag) 5058-19

#### Mobile Jugendarbeit

Frau Lena Oschowitz 0176/41102783

**Bauhof** 5058-23

Fax 5058-29

Herr Schweitzer 0171/7112440

#### Hausmeister Rathaus

Herr Olma 0151/41419971

#### Wassermeister

Herr Schröder 0170/1634188

Bereitschaftsdienst 0160/93380276

(Notruf nach Dienstschluss)

#### Feuerwehr

Gerätehaus Freiw. Feuerwehr 5058-22

Fax 5058-28

Integrierte Leitstelle Feuerwehr und

Rettungsdienst 0761/201 33 15

Feuerwehrkommandant Joachim Brückl,

Kommandant@ffw-ebringen.de 0151/41400681

#### Schönbergschule Ebringen

Rektorat, Frau Brogt 5058-30

Sekretariat Frau Viezens-Wieloch 5058-30

Büro Hausmeister 5058-34

#### Schönberghalle

5058-40 o. -44

#### Revierförster

Herr Bucher 619735

Mobil 0162/2550714

Fax 619736

#### Bezirksschornsteinfegermeister

Herr Arning 07636/791593

#### Kath. Kindergarten

Leiterin Frau Danner-Schwarz 7520

#### Abfallberatung

0180/2254648

REMONDIS GmbH & Co.KG 0761/51509-0

Reklamationen Gelber Sack unter der

**Servicenummer 0800 122 32 55**

#### Strom, badenovaNETZ GmbH

Störungsnummer 0800/2767767

#### Erdgas, badenova AG & Co. KG

Service-Nr.: Mo.-Fr. 0800/2 838 485

Bereitschafts-Nr.: 0800/2 767 767

### Notrufe

**Notruf-Polizei** 110

**Feuerwehr** 112

Integrierte Leitstelle Feuerwehr und

Rettungsdienst 0761/201 33 15

Bereitschaftsdienst Wasser 0160/93380276

(nach den Dienstzeiten)

**Polizei-posten Ehrenkirchen** 07633/806180

**Polizeirevier Freiburg-Süd** 0761/8824421

**Unfallrettungsdienst** 112

**Krankentransporte** 0761/19222

**Giftnotrufzentrale FR**

**(Information)** 0761/19240

### Soziales

#### SOS werdende Mütter e.V.

Hilfe in materiellen und

menschlichen Notlagen 0163/3151885

Bundesstr. 11 -Altes Schulhaus-,

79238 Ehrenkirchen-Norsingen

Kleiderstube Norsingen: 0160/5520293

Kontakt in Ebringen: Frau Henschelmann

01577/1744300

#### Dorfhelferinnenwerk

**Sölden e.V.** 0761/40106-0

Stationsleitung: Frau Karin Birk 07664/4058069

**Inklusion** 40 314 30

#### Helferkreis für Flüchtlinge in Ebringen

Frau Monika Güsewell 0761 / 7074785

#### LIA, Leben im Alter –

Zentrale Anlaufstelle im Rathaus/Bürgerbüro

Frau Viezens-Wieloch 07664/5058-0

#### Organisation Nachbarschaftshilfe in Ebringen:

Frau Schüler 07664/60118

Frau Schröder 07664/6836

Frau Jenne 07664/60298

#### Seniorenwerk St. Gallus Ebringen

**Sozialverband VdK – Ortsverband Ebringen**

Herr Budde 07664/6811

Juergen-Budde@t-online.de

#### Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.

**Prälat-Stiefvater-Weg 3, 79238 Ehrenkirchen**

Tel.: 07633/9533-10, Fax: 07633/9533-90

#### Beratungsstelle für ältere Menschen und

deren Angehörige

**Raiffeisenstr. 1, 79238 Ehrenkirchen**

Tel.: 07633/9533-20

Fax: 07633/9533-90

#### Hospizgruppe Südlicher Breisgau

0160/96842020

### Post

**Postagentur Ebringen** -Brüstle's Quelle-

Alemannenstr. 5 617 778

**Die Postagentur ist von Montag, 06.02. bis einsch.**

**Samstag, 18.02.2017 wegen Urlaub geschlossen.**

**(Der Getränkemarkt bleibt geöffnet.)**

### Arzt

Der kinderärztliche Notfalldienst wird zentral vermittelt über 0180 5 192 923-00

Ärztlichen Notdienstes

für Erwachsene: 116117 ohne Vorwahl

### Zahnarzt

Der zahnärztliche Notfalldienst ist in dringenden Fällen unter **0180 3 222 555-41** zu erreichen.

Allgemeine zahnmedizinische Patientenberatung Mi., 14 bis 18 Uhr Tel.: **08 00/47 47 800**

### Tierarzt

Den tierärztlichen Notdienst erfahren Sie unter der **Telefon Nr.: 07631/36536**

### Apotheken

#### Freitag, 17. Februar 2017

Stadt-Apotheke, Tel.: 07633/6263

Hauptstr. 15, 79219 Staufen

#### Samstag, 18. Februar 2017

Paracelsus-Apotheke, Tel.: 07633/150150

Freiburger Str. 20, 79189 Bad Krozingen

#### Sonntag, 19. Februar 2017

Breisgau-Apotheke, Tel.: 07633/5393

Staufener Str. 1, 79238 Kirchhofen

#### Montag, 20. Februar 2017

Rebland-Apotheke, Tel.: 07664/6371

Basler Str. 24, 79227 Schallstadt

#### Dienstag, 21. Februar 2017

Zollmatten-Apotheke, Tel.: 07634/510511

Poststr. 22, 79423 Heitersheim

#### Mittwoch, 22. Februar 2017

Batzenberg-Apotheke, Tel.: 07664/60180

Basler Str. 82,

79227 Schallstadt-Wolfenweiler

#### Donnerstag, 23. Februar 2017

Malteser-Apotheke, Tel.: 07634/2039

Im Stühlinger 16, 79423 Heitersheim

#### Freitag, 24. Februar 2017

Schneckenal-Apotheke, Tel.: 07664/600900

Schwabenmatten 3, 79292 Pfaffenweiler

**Redaktionsschluss:**

**Montag um 9 Uhr**

**Herausgeber:** Gemeinde Ebringen, Schloßplatz 1, 79285 Ebringen,

Telefon 07664/5058-0, Telefax 07664/5058-20 - [gemeinde@ebringen.de](mailto:gemeinde@ebringen.de) - [www.ebringen.de](http://www.ebringen.de)

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Bürgermeister Rainer Mosbach

**Für den übrigen Inhalt:** A. Stähle, Stockach, **Druck:** Primo Verlag Stockach

A. Stähle, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach, Telefon 07771/9317-11, Telefax 07771/9317-40,

[info@primo-stockach.de](mailto:info@primo-stockach.de), [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



## Vollsperrung der Alemannenstraße und Dürrenbergstraße bis einschl. 30.06.2017

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Straßenverkehrsbehörde erteilte am 12.12.2016 der Gemeinde Ebringen **anlässlich der Kanalanschlussarbeiten in der Alemannenstraße und Dürrenbergstraße für das Baugebiet „Gruben“** in Ebringen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs unten angefügte verkehrsrechtliche Anordnung.

Am 10.02.2017 wurde die Gültigkeitsdauer der verkehrsrechtlichen Anordnung auf Antrag verlängert bis einschließlich **30.06.2017**.

Verkehrsführung:

- Die Arbeiten sind unter Vollsperrung des Verkehrs durchzuführen.

Die Sperrung erfolgt in Fahrtrichtung Arbeitsstelle an folgenden Punkten:

- Auf der Dürrenbergstraße am Abgang der Kreisstraße 4953,
- Auf der Alemannenstraße am Abgang der Kreisstraße 4953, jeweils mit Freigabe der Zufahrt bis zur Arbeitsstelle
- Auf der Dürrenbergstraße am Abgang des Wirtschaftsweges
- Der Fußgängerverkehr ist neben der Arbeitsstelle im Bereich des Gehweges verkehrssicher aufrecht erhalten.
- Bei gesperrten Grundstückszufahrten sind die Anwohner gebeten, ihre Fahrzeuge außerhalb des gesperrten Bereiches abzustellen.

Wir bitten die Bevölkerung um Beachtung.  
Das Bürgermeisteramt



## Überwachung des ruhenden Verkehrs

### -Kontrolle durch den Gemeindevollzugsdienst-

Durch Falschparker werden oft Parkplätze blockiert aber auch Rettungswege für die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Um den ruhenden Verkehr besser zu überwachen hat der Gemeinderat beschlossen einen Gemeindevollzugsdienst einzuführen. Im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit ist der Gemeindevollzugsdienst auch in den Gemeinden Ehrenkirchen und Bollschweil tätig. Ab März wird der Gemeindevollzugsdienst seine Tätigkeit aufnehmen und vor Ort Kontrollen durchführen.

In einer kurzen Übergangszeit werden mögliche Falschparker auf Ihren Verstoß noch hingewiesen, danach erfolgt eine kostenpflichtige Verwarnung.

Wir bitten um Beachtung und Einhaltung der Vorschriften im Straßenverkehr



## DienstAnweisung

für den Gemeindevollzugsdienst  
(GVD) vom 01. März 2017

### 1. Organisation

1.1 Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Ordnungsamt eingegliedert. Er führt die Bezeichnung Gemeindevollzugsdienst Ebringen.

1.1.1 Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von diesem übertragenen Aufgaben der Leiter des Hauptamtes. Die Dienstaufsicht wird ebenfalls vom Leiter des Hauptamtes ausgeübt.

1.1.2 Unmittelbare Vorgesetzte sind der Leiter des Hauptamtes.

1.1.3 Die unmittelbaren Vorgesetzten erteilen die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1.2 Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich nach dem gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrag.

1.3 Der zeitliche und örtliche Einsatz bestimmt sich nach dem Dienstplan.

Die Bediensteten sind verpflichtet, die im Dienstplan ausgewiesenen Überwachungszeiten einzuhalten. Bei extremen Witterungsverhältnissen erfolgt die Überwachungstätigkeit nach Weisung des Vorgesetzten.

Ist es aufgrund besonderer Umstände (z.B. Fertigung von Stellungnahmen, Berichten und Meldungen) nicht möglich, den ihm laut Dienstplan zugewiesenen Bezirk zum angegebenen Zeitpunkt aufzusuchen, so hat er dies unverzüglich dem Hauptamtsleiter mitzuteilen.

1.4 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten. Anfallende Überstunden werden abgegolten.

1.5 Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung einschließlich Kopfbedeckung wahrzunehmen und dabei auf sauberes und korrektes Aussehen zu achten. Kragenspiegel, Rangabzeichen u.ä. sind nicht gestattet.

### 2. Aufgaben

2.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten überwachen die ihnen zugewiesenen Bezirke im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

#### 2.2 Sachliche Zuständigkeit

Gem. § 31 (1) der DVO vom 16.09.1994 in der Fassung vom 01.07.2004 zum Polizeigesetz in der Fassung vom 13.01.1992 sind dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde Aufgaben auf folgenden Gebieten übertragen:

1. im Straßenverkehrsrecht

a. Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken und über die Sorgfaltspflichten beim Ein- und Aussteigen,

b. Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen,

c. Überwachung der Verkehrsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen,

d. Überwachung der Durchfahrtsverbote in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen

e. Unterstützung von Verkehrsregelungsmaßnahmen des Polizeivollzugsdienstes bei Umzügen, Prozessionen, Großveranstaltungen und ähnlichen Anlässen,

2. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen,

3. Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen,

4. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktwesen,

5. im Umweltschutz
- Vollzug der Vorschriften über unzulässigen Lärm und das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
  - Vollzug der Vorschriften über das Verbot des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
  - Vollzug der Vorschriften über Wasserschutzgebiete, über den Schutz der Gewässer und über Gemeingebrauch und Sondernutzung an Gewässern,
6. im Feldschutz
- Vollzug der Vorschriften zur Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken,
  - Vollzug der Vorschriften über das Betreten der freien Landschaft,
  - Vollzug der Vorschriften über Schutz und Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere in der freien Landschaft,
  - Vollzug der Vorschriften über den Nachweis der Berechtigung zur Ausübung der Jagd und Fischerei;
  - Vollzug von Vorschriften zum Schutz des Eigentums an landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücken, Erzeugnissen, Geräten und Einrichtungen in der freien Landschaft und in Gartenanlagen,
  - Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge,
  - Vollzug von Vorschriften über den Brandschutz in der freien Landschaft,
7. im Veterinärwesen
- Vollzug von Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Tierkörperbeseitigung,
  - Vollzug der Vorschriften über den Tierschutz,
  - Maßnahmen gegenüber herrenlosen Tieren,
8. sonstige Aufgaben
- Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielflächen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
  - Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren,
  - Vollzug der Vorschrift über die Belästigung der Allgemeinheit,
  - Vollzug der Vorschriften über den Schutz der Sonn- und Feiertage,
  - Vollzug der Vorschriften über die Sperrzeit und den Ladenschluss,
  - Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit,
  - auf dem Gebiet des Sammlungswesens,
  - Vollzug der Vorschriften über das Halten gefährlicher Tiere,
  - auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes,
  - Vollzug der Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und über das Parken auf Privatgrundstücken (§§ 9 und 12 des Landesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten).
- Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.
- 2.3 **Weitere Tätigkeiten**  
Ferner nehmen die Gemeindevollzugsbeamten folgende Tätigkeiten wahr:
- Hilfeleistung gegenüber hilflosen Personen,
  - Meldung von defekten, beschädigten oder fehlenden Verkehrszeichen und -einrichtungen,
  - Vorschläge zur Verbesserung von Verkehrsabläufen,
  - Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen.
- 2.4 **Besondere Vorkommnisse**
- 2.4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, alle Feststellungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ordnungsamtes umgehend mitzuteilen, damit die Weiterleitung an die jeweils zuständige Stelle veranlasst werden kann.
- 2.4.2 Besondere Vorkommnisse während der Kontrollgänge sind spätestens bei Rückkehr zur Dienststelle dem Vorgesetzten oder dessen Stellvertreter zu melden.
- 2.4.3 Der Dienststelle ist ein Bericht über besondere Vorkommnisse vorzulegen.
- 2.5 **Örtliche Zuständigkeit**
- 2.5.1 Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Ebringen. Schwerpunkt der Überwachung ist der innerörtliche Bereich.
- 2.5.2 Die Außenbezirke der Gemeinde werden nach besonderer Diensterteilung überwacht.
3. **Rechtsstellung**
1. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte i.S.d. § 80 (1) des PolG von Baden-Württemberg i.d.F. vom 13.01.1992 (GBl. 1992 S. 1, berichtigt S. 596, berichtigt GBl. 1993 S. 155), zuletzt geändert am 01.07.2004. Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten i.S.d. Polizeigesetzes (§ 80 (2) PolG BW).
2. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre als gemeindliche Vollzugs-Beamte tätig gewesen sind (§ 152 GVG, § 81 PolG BW, § 2 Nr. 1 der Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12.02.1996 in der Fassung vom 01.07.2004). Sie sind verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.
4. **Allgemeine Befugnisse**
- 4.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgaben, Ordnungswidrigkeiten (OWi) im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßen Ermessen zu beanstanden.  
Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:
- Ermahnung/Belehrung/Weisung
  - Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
  - Verwarnung mit Verwarnungsgeld
  - Anzeige bei der Bußgeldbehörde.
- 4.2 **Verwarnungen/Ordnungswidrigkeitenanzeigen**  
Die Gemeindevollzugsbediensteten sind befugt, Verwarnungsgelder an Ort und Stelle zu erheben.  
Die mit der Wahrnehmung der Kassengeschäfte verbundenen Pflichten sind wie folgt geregelt:
1. **Durchführung**
- Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt i.d.R. an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.
  - Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden mit dem Programm Owi-ToGo erfasst. Mündliche Verwarnungen werden nach Erteilung nur als Notiz festgehalten und archiviert. Eine schriftliche Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ist schriftlich über das Verfahren OWi21 zu erteilen.
  - Die Ordnungswidrigkeiten werden nach Ablauf von 30 Tagen vom Verfahren Owi21 automatisch mit allen Aktenbestandteilen an die Bußgeldbehörde weitergeleitet.
- 4.2.2 **Abrechnung der erhobenen Verwarnungsgebühren**  
**Die bar erhobenen Verwarnungsgebühren sind in Einzelbeträgen in ein Kassenbuch einzutragen.**
- Die eingegangenen Beträge sind ab 250 Euro, jedoch mindestens einmal monatlich an die Gemeindekasse abzuliefern und abzurechnen.
  - Die Zahlungen der schriftlichen Verwarnungen werden automatisch dem Aktenzeichen zugeordnet und entsprechend verbucht.
  - Das zu führende Kassenbuch ist in „Einnahmen“ und „Ablieferungen an die Gemeindekasse“ fortlaufend zu addieren, zum Jahresende abzuschließen und mindestens einmal vierteljährlich vom Vorgesetzten zu prüfen.

- e) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist oder bei sofortiger Verweigerung der Annahme der Verwarnung ist eine Ordnungswidrigkeitenanzeige zu fertigen. Die Weiterleitung an die Bußgeldstelle erfolgt automatisch.

#### 4.3 Mängelberichte

- 4.3.1 Neben der Ahndung einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Form einer Verwarnung oder Anzeige sind Mängelberichte in den Fällen zu fertigen, in denen technische Mängel am Fahrzeug Grund der Beanstandung sind.
- 4.3.2 Mängelberichte sind in Form und Verfahren nach dem Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991 (GABl. 1992 S. 2), geändert durch VwV vom 03.03.1992 (GABl. 345) und 13.07.1993 (GABl. 946).\*
- 4.3.3 Die Mängelberichte werden in das Mängelberichtsbuch eingetragen. Der einschreitende Gemeindevollzugsbedienstete ist für die Überwachung der Mängelbeseitigung verantwortlich.

#### 4.4 Unterschriftsbefugnis

Die Gemeindevollzugsbeamten haben Zeichnungsrecht für

1. die Verwarnungen mit Verwarnungsgeld
2. die Anzeigen und Protokolle
3. den allgemeinen Schriftverkehr

#### 5. Besondere Befugnisse

Bei der Erfüllung polizeilicher Aufgaben haben die Gemeindevollzugsbediensteten bei Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen u.a. folgende Befugnisse:

##### 5.1 nach der StVO

- Zeichen und Weisungen an Verkehrsteilnehmer im Interesse der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs (§§ 36 (1)-(4), 44 (2) StVO)

##### 5.2 nach dem PolG

- Einzelanordnung, Weisung (§ 3 PolG)
- Befragung und Datenerhebung (§§ 19, 20 PolG)
- Personenfeststellung (§ 26 PolG)
- Vorladung (§ 27 PolG)
- Gewahrsam (§ 28 PolG)
- Durchsuchung von Personen (§ 29 PolG)
- Durchsuchung von Sachen (§ 30 PolG)
- Sicherstellung (§ 32 PolG)
- Beschlagnahme (§ 33 PolG)
- Unmittelbarer Zwang, beschränkt auf einfache körperliche Gewalt und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§§ 49-52 PolG)

Bei Einzelmaßnahmen nach den §§ 28, 29, 30, 32 und 33 PolG hat der Gemeindevollzugsbedienstete grundsätzlich die Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Bei Gefahr im Verzug kann er die Maßnahmen selbst ergreifen, jedoch ist der Vorgesetzte (Ortspolizeibehörde) hiervon unverzüglich zu informieren.

Für das Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 33 (1), 8 (1) PolG bzw. § 2 (1) PolG, § 44 (2) Satz 1 StVO) ist zuvor die besondere Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

##### 5.3 nach OWiG/StPO

- Personalienfeststellung bei Betroffenen und Zeugen (§ 53 (1) OWiG, §§ 163b, 163c StPO)
- Anhörung - Vernehmung (§ 55 OWiG, § 163a (1) StPO)
- Inverwahrungnahme von Beweismitteln (§ 53 (1) OWiG, § 94 (1) StPO)
- Beschlagnahme von Beweismitteln (§§ 46, 53 (2) OWiG, §§ 94 (2), 98 (1) StPO)
- erkennungsdienstliche Maßnahmen, beschränkt auf Aufnahme von Lichtbildern des Betroffenen und Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale (§ 53 (1) OWiG, § 81b StPO)
- Sicherheitsleistung (§ 53 (1) OWiG, § 132 StPO)

#### 5.4 Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- 5.4.1 Im Polizei- und Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip; ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Vollzugsbeamten.
- 5.4.2 Bei jeder Maßnahme sind die Grundsätze des geringstmöglichen Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit der Mittel (Übermaßverbot) zu beachten.
- 5.4.3 Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

- 5.4.4 Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden; soweit nicht diese Dienststanweisung etwas Anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei vom 06.12.1994 (GABl. 1994, S. 950), geändert durch VwV vom 15. Juli 1999 (GABl. S. 446), vom 30. November 2005 (GABl. 2006 S. 90) und vom 27.12.2012 (GABl. 2013, S. 55).
- Erlass des Innenministeriums über erkennungsdienstliche Maßnahmen und über die Anwendung unmittelbaren Zwangs (UzW/Erl) vom 13.05.1969, GABl. 350; ÄndErlIM vom 28.03.1973, GABl. 610, vom 28.11.1977, GABl. 1978 S. 25; neu erlassen und in Kraft gesetzt mit Wirkung vom 01.01.1992 durch Erlass des IM BW vom 12.11.1991, GABl. 1992, S. 1166 (GesPol. V/1.5).
- Anordnung der Landesregierung über das Verhalten gegenüber Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen vom 11.11.1975, GABl. 1976 S. 1, geändert 22.05.1995, GABl. 1995, S. 516 berichtigt S.692 (GesPol. IV/6).
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Zulässigkeit von Maßnahmen der Polizei und der Bußgeldbehörden gegen Parlamentsmitglieder vom 28.02.1992, GABl. 261 (GesPol. IV/11).\*
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Durchführung der polizeilichen Überwachung des Straßenverkehrs (VwV-Verkehrsüberwachung) vom 05.12.1990, GABl. 1024 (GesPol. VII/14).\*
- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Verkehrsministeriums über die Erstattung von Mängelberichten und die Vorführung von Fahrzeugen nach § 17 StVZO vom 29.11.1991, GABl. 1992 S. 2, geändert durch VwV vom 03.03.1992, GABl. 345 und vom 13.07.1993, GABl. 946 (GesPol. VII/15.1).\*
- Vorl. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.12.1989, StAnzBW Nr. 100 S. 9, ersetzt vom 05.04.1993, StAnzBW Nr. 32 (GesPol. VII/16).
- Bekanntmachung des Verkehrsministeriums über die Neufassung des Tatbestandskatalogs für Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 05.04.1993, Beilage zum StAnzBW Nr. 32, Änderung vom 03.08.1994, StAnzBW Nr. 62 S. 8 (GesPol. VII/16.1).
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Verwarn VwV) vom 12.06.1975, VklBl. 342; AVV vom 06.07.1984, VklBl. 309; vom 27.06.1986, VklBl. 386; vom 04.07.1989, VklBl. 519; vom 26.01.1993, VklBl. 143; vom 14.12.1993, VklBl. 174, vom 26.01.2001, VklBl. 276 (GesPol. VII/16.3).
- Erlass des Innenministeriums über die Verfolgung von Verkehrsverstößen ausländischer Kraftfahrer durch die Polizei vom 23.09.1968, GABl. 634 (GesPol. VII/15.2).\*

#### 6. Verhalten

##### 6.1 Verhalten gegenüber Verkehrsteilnehmern/Auftreten in der Öffentlichkeit

- 6.1.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet. Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen. Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innerdienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen.
- 6.1.2 Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstausweis auszuweisen. Darüber hinaus haben sie Visitenkarten mitzuführen und diese dem Verkehrsteilnehmer auf Verlangen auszuhändigen.
- 6.1.3 Werden Auskünfte gefordert, die der Gemeindevollzugsbedienstete nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an die nächste zuständige Stelle zu verweisen.

## 6.2 Verhalten vor Gericht

- 6.2.1 Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Dienstkleidung auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.
- 6.2.2 Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.
- 6.2.3 Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht zur Amtverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.
- 6.2.4 Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindevollzugsbediensteten betraut waren. Dem Amtsleiter sind Verhandlungstermine rechtzeitig bekannt zu geben. Werden Tatbestände verhandelt, die von besonderem Interesse für den Gemeindevollzugsdienst oder die Gemeinde sind, so ist die Dienststelle über den Sachverhalt frühzeitig zu informieren.

## 7. Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst

- 7.1 Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Streifengänge Ordnungswidrigkeiten oder Straftatbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden die von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein ungeheures polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich die Dienststelle bzw. der Polizeivollzugsdienst zu verständigen.
- 7.2 Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhaltes zu unterstützen.
- 7.3 Werden bei der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten Straftatbestände ersichtlich, so ist mit einer entsprechenden Sachverhaltsschilderung ein schriftlicher Bericht an den Polizeiposten Ehrenkirchen zur Übernahme der weiteren Bearbeitung zu fertigen.
- 7.4 Im Rahmen der dienstlichen und personellen Möglichkeiten ist Ersuchen des Polizeivollzugsdienstes um Unterstützung nachzukommen, soweit es sich um Sachverhalte handelt, mit deren Überwachung auch der Gemeindevollzugsdienst betraut ist.
- 7.5 Die Überwachungstätigkeit ist mit dem örtlich zuständigen Polizeiposten zeitlich, räumlich und aufgabenbezogen zu koordinieren.
- 7.6 Urlaub oder längere Abwesenheitszeit ist dem örtlich zuständigen Polizeiposten mitzuteilen, damit von dort aus die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen gegebenenfalls verstärkt eingeplant werden können.

## 8. Ausrüstung

- 8.1 Der Außendienstmitarbeiter hat bei seiner Überwachungstätigkeit seine Bereitschaftstasche mitzuführen.
- 8.2 In der Bereitschaftstasche sind mitzuführen:
- Beanstandungsvordrucke
  - Vordrucke über Mitteilungen an den Betroffenen
  - Verwarnungsböcke / Elektronisches Erfassungsgerät
  - Mängelberichte
  - Regenschutzhüllen
  - Notizblock
  - Mehrere Schreibgeräte
  - Bandmaß und Kreide
  - Ortsplan
  - Fotoapparat
  - Funktelefon
- 8.3 Für Überwachungsaufgaben außerhalb des Innerortsbereichs steht ein Dienstfahrzeug zur Verfügung. Der Fahrer des Dienstfahrzeuges ist verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-

Ordnung zu beachten; von Sonderrechten nach § 35 StVO ist nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

- 8.4 Der Fotoapparat soll zur Beweissicherung eingesetzt werden.

## 9. Schulung und Fortbildung

- 9.1 Die Gemeindevollzugsbediensteten werden durch das Hauptamt regelmäßig unterrichtet. Dabei ist insbesondere auf neue Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Rechtsprechung und Einzelfallbesprechungen abzuheben. Darüber hinaus haben sich die Gemeindevollzugsbediensteten selbst durch Fachliteratur/ Kommentare fortzubilden und vorhandenes Wissen zu festigen.
- 9.2 Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, auf Weisung des Vorgesetzten an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt auch für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zusammen mit dem Polizeirevier.

## 10. Schlussbestimmungen

Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

## 11. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01. März 2017 in Kraft.

Ebringen, den 17.02.2017

Rainer Mosbach, Bürgermeister

## Neue Reisepässe Neue Personalausweise

Wenn Sie einen neuen  
**Reisepass bis zum 03.02.2017**  
und/oder einen neuen  
**Personalausweis bis zum 02.02.2017**

beantragt haben, dann können Sie diesen im Bürgerbüro des Rathauses innerhalb der üblichen Öffnungszeiten abholen. Bitte bringen Sie unbedingt Ihren alten Ausweis, Reisepass oder vorläufigen Personalausweis mit, da dieser von uns eingezogen bzw. ungültig gestempelt werden muss.

Ihr Bürgerbüro

## Narri Narro !!!

Mitteilungen für die Ausgabe **KW 8 (Schmutzige Dunschtig)**

müssen am **Montag, den 20.02.2017 um 09:00 Uhr**

dem Rathaus in **digitaler Form** vorliegen.

## Rosenmontag bleibt das Rathaus geschlossen!



## Entsorgungseinrichtungen des Landkreises; Öffnungszeiten an Fastnacht 2017

Am **Rosenmontag, den 27.02.2017** haben folgende Entsorgungseinrichtungen geschlossen:

- Die Regionalen Abfallzentren Breisgau und Hochschwarzwald
- Erdaushubdeponie Bollschweil
- Sperrmüllannahme bei der Firma REMONDIS in Freiburg



## OMJ

Die Offene und Mobile Jugendarbeit begleitet Kinder und Jugendliche bei alltäglichen Herausforderungen des Heranwachsenden. Programme und Projekte der OMJ orientieren sich an den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen und werden gemeinschaftlich gestaltet.

In schwierigen Lebenssituationen dient die OMJ als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern. Beratungsgespräche können telefonisch vereinbart werden.

**Kontakt:** Campus Christophorus Jugendwerk  
Lena Oschowitz  
Offene Mobile Jugendarbeit Schallstadt/ Ebringen  
Jugendwerk 1, 79206 Breisach Oberrimsingen  
Mobil: +49176 411 02783, Email: oschowitz@cjuw.eu



## FUNDSACHEN & ZU VERSCHENKEN



Zu Verschenken:

- großer funktionierender **Farbfernseher** (kein Flachbild)
  - ausklappbare **Wickeltisch-Kommode** aus Holz (IKEA)
- Tel.: 500 684

**Jugendschreibtisch** in sehr gutem Zustand, Tel.: 60194

Fundsachen:

Auf dem Radweg Falkensteinstraße Richtung Wolfenweiler wurde ein **Schlüsselmäppchen** gefunden.

Auf der Dürrenbergstraße Höhe Hausnummer 4 wurde ein **Schlüsselring** gefunden.



## SCHULEN



### Ferienzeit kommt bald!

#### Mädchenpower – Eine Woche mal ganz anders Sommerfreizeit für Mädchen von 9 – 13 Jahren

Viele kreative Workshops rund ums Mädchen-sein, sportliche Olympiade und Nachtwanderung um sich auszuprobieren, Lagerfeuer und Ausflug in die Stadt und vieles mehr steht auf dem Programm. Unter einem kreativen Motto verbringen die Mädchen erlebnisreiche Tage und üben sich im fairen Miteinander, vor allem in ihren Kleingruppen, die von erfahrenen jungen Frauen geleitet werden. Ein paar Plätze sind noch frei.

**Wann: 27. Juli - 3. August 2017**

#### Grenzen testen und Spaß haben – Erlebniswoche in St. Ulrich Sommerfreizeit für Buben von 9 – 14 Jahren

Geländespiele, Lagerolympiaden, Fußballturniere, kreative und inhaltliche Workshops, Fackelwanderungen, eine Hüttenübernachtung und vieles mehr füllen die Woche. Unter einem kreativen Motto verbringen die Jungs erlebnisreiche Tage und üben sich im fairen Miteinander, vor allem in ihren Kleingruppen, die von erfahrenen jungen Erwachsenen geleitet werden. Ein paar Plätze sind noch frei.

**Wann: 5. - 12. August 2017**

**Wo/Info/Anmeldung:**

**Bildungshaus Kloster St. Ulrich**  
79283 Bollschweil, Tel.: 07602/9101-0  
www.bildungshaus-kloster-st-ulrich.de  
info@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de



## AUS DER NACHBARSCHAFT



### Kleidermarkt der Kita-Gehrenweg in Schallstadt

So., 05. März 2017  
JPG-Halle in Schallstadt  
Anmeldung : 20.02.17, 14:00-16:00 Uhr  
Tel.: 07664/7596



## KINDERGÄRTEN



### Spende an bedürftige Kinder

Aus dem Erlös unseres Standes auf dem Weihnachtsmarkt haben wir **400 bedürftigen Kindern ein warmes Mittagessen ermöglicht** und für unsere Kinder werden wir ein paar neue Spielsachen anschaffen.

Ganz herzlich bedanken möchten wir uns bei allen, die uns geholfen haben: der fleissigen Nähgruppe, Tim Schüler für die Holzarbeiten, Familie Kiefer für den Kürbis und allen anderen, die mitgeholfen haben.

*Der Elternbeirat*



## KIRCHEN



### Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin

Gemeinde St. Gallus, Ebringen  
Pfarrbüro St. Gallus, Schönbergstr. 73, 79285 Ebringen  
Tel.: 07664 / 7036 Fax: 8440

#### Öffnungszeiten

Montag, 14:00 – 17:00 Uhr

Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr

Freitag, 14:00 – 16:00 Uhr

Homepage der SE: [www.kath-bom.de](http://www.kath-bom.de)

Pfarrer: Alois Schuler, Tel: 8171 E-Mail: [alois.schuler@kath-bom.de](mailto:alois.schuler@kath-bom.de)

Pastoralreferentin: Corinna König, Tel: 611 2155

[corinna.koenig@kath-bom.de](mailto:corinna.koenig@kath-bom.de)

Sekretärin: Ulrike Schneckenburger, Tel: 7036,

[ulrike.schneckenburger@kath-bom.de](mailto:ulrike.schneckenburger@kath-bom.de)

Pfarrbrief per mail: [www.kath-bom.de/pfarrbriefabo](http://www.kath-bom.de/pfarrbriefabo)

### Gottesdienste in der Seelsorgeeinheit

**Samstag, 18.02.**

18:30 Uhr Vorabendmesse

**Sonntag, 19.02.**

10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt  
 11:15 Uhr Ökumenischer Gottesdienst für Kleine und Große  
 in Wolfenweiler  
 17:30 Uhr Rosenkranz

**Dienstag, 21.02.**

17:55 Uhr Rosenkranz  
 18:30 Uhr Hl. Messe

**Sonntag, 26.02.**

10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt



**Weltgebetstag von den Philippinen am Freitag, den 3. März 2017** Wie jedes Jahr am ersten Freitag im März laden Frauen aller Konfessionen zum Weltgebetstag ein.

Wir wollen gemeinsam in weltweiter ökumenischer Verbundenheit zum Gebet um **19:00 Uhr in die Pfarrkirche St. Blasius, Schallstadt** einladen.

**Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage oder im Pfarrbrief.**

### Evangelische Kirchengemeinde Wolfenweiler

Kirchstr. 10, 79227 Schallstadt  
 Öffnungszeiten des Pfarrbüros:  
 Di. bis Do. von 9 - 12 Uhr  
 Fr. von 14 - 17 Uhr geöffnet.  
 Tel.: 07664-6519  
 E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de

**Gottesdienste:**

**Sonntag, 19.02.17** - Sexagesimae

**10:00 Uhr** Gottesdienst im Rahmen der Predigtreihe „500 Jahre Reformation“ solus Christus – allein Christus;  
 Pfrn. S. Steidel

**11:15 Uhr** Ökum Gottesdienst für Kleine und Große

Sonntag, 26.02.17

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (Pfr. Moto-poh)

**Kirche mit Kindern:** Ökum. Gottesdienst für Kleine und Große feiern wir am **19.02.17 um 11:15 Uhr** unter dem Thema: „Kirche im Ort“ in der Evangelischen Kirche in Wolfenweiler. In diesem Gottesdienst singt der ökumenische Kinder- und Jugendchor. Wir verabschieden Chorleiterin Katrin Zaruba und begrüßen ihre Nachfolgerin Frau Sophie Harr.

Feier des Konfirmationsjubiläums

Auch in diesem Jahr feiern wir wieder am Palmsonntag, 09.04.17, die Konfirmationsjubiläen.

Wer vor 50, 60 oder 70 Jahren außerhalb unserer Gemeinde konfirmiert wurde und dieses Jubiläum gerne in unserer Gemeinde mitfeiern möchte, kann sich dazu beim Pfarramt (bis spätestens Freitag, 17.03.17) anmelden.

Weltgebetstag von den Philippinen am 3. März 2017

Wie jedes Jahr am ersten Freitag im März laden Frauen aller Konfessionen zum Weltgebetstag ein. Wir wollen gemeinsam in weltweiter ökumenischer Verbundenheit zum Gebet um 19.00 Uhr in St. Blasius Schallstadt einladen. Die Gottesdienstordnung mit dem Thema - Was ist denn fair? – haben Frauen von den Philippinen erarbeitet. Die philippinischen Christinnen rücken das Thema „Gerechtigkeit“ ins Zentrum ihrer Liturgie. Folgen der weltweiten Ökonomie der Ausbeutung stehen in scharfem Kontrast zu Gottes Zusage von einem Leben in Gerechtigkeit und Fülle für alle Menschen. Die Botschaft und Anliegen der Frauen von den Philippinen und deren aktuelle Situation möchten wir zu Gehör bringen.

Im Anschluss an den Gottesdienst sind alle herzlich eingeladen zum Beisammensein mit landestypischen Speisen im Gemeindehaus

St. Blasius. Auf ihr Kommen freut sich das ökumenische Vorbereitungsteam.

vergnügt. erlöst. befreit.

Gesprächsreihe zu den vier Grundgedanken der Reformation Neben Einführungen und Impulsen besteht jeweils die Gelegenheit, in Gesprächsgruppen über das Thema des Abends zu diskutieren. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Die Leitung haben Pfarrerin Christine Heimbürger, Kirchengemeinderätin Lindi Thomas und Kirchengemeinderat Hans-Dieter Hanser.

Die Themen:

Mittwoch, 08. März:

Du bist angenommen - bedingungslos. Allein die Gnade

Mittwoch, 15. März:

Gott interessiert sich für dich. Allein Christus.

Mittwoch, 22. März:

Ich glaub an dich. Dein Gott. Allein der Glaube

Mittwoch, 29. März:

Darauf kannst du dich verlassen. Allein die Schrift.

Jeweils von 20.00h-21.30h im evangelischen Gemeindehaus Kirchstr. 14.

Sie sind herzlich eingeladen!

Wir bitten um Anmeldung bis zum Mittwoch, 1. März per Mail oder telefonisch.

Kinder- und Jugendchor

„Die Popcörner“ (Kinder ab 5 Jahren) montags von 17:30 – 18:30 Uhr

„Die Peperonis“ (Kinder ab der 3.Klasse) montags von 18:30 – 19:30 Uhr jeweils im Gemeindezentrum St. Blasius in Schallstadt.

Infos und Leitung: Sophie Harr

Am 20.1. ist die erste Probe mit unserer neuen Chorleiterin Frau Harr.

Die Krabbelgruppe am Dienstag

trifft sich immer von 10-11:30 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Infos und Leitung: Michaela Butz (Tel.: 01734891617)

Bibelstunden der AB-Gemeinschaft

immer dienstags um 17 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Probe der Kantorei

immer dienstags von 20 bis 21:30 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Leitung: Ina Stoertzenbach

Der Frauenkreis Leutersberg

trifft sich am Mittwoch, 22.02. um 19 Uhr bei Frau Bürgelin.

Bastelkreis der Frauen

immer donnerstags ab 19:30 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Infos und Leitung: Brigitte Schild, Tel. 6235.

Probe Rejoice Chor

donnerstags um 20:15 Uhr im Evang. Gemeindehaus.

Infos und Leitung: Angela Werner

Nachtgebet am Donnerstag um 10vor10

im Evang. Gemeindehaus im kleinen Saal.

Freundliche Grüße,

Christine Heimbürger, Pfarrerin



**BÜRGERSCHAFTLICHES  
 ENGAGEMENT**



### Agenda 21 Ebringen - Lesetreff am 22. Februar

Die Agenda 21 Ebringen lädt herzlich ein zum ersten Lesetreff in diesem Jahr, am Mittwoch, den 22.02.2017, um 20:00 Uhr im Atelier Benesch, Schönbergstr. 11. Die Themen sind wieder offen, jeder kann ein Lieblingsbuch kurz vorstellen oder eine Empfehlung weitergeben.

Zuhörer sind ebenfalls willkommen. Eine Anmeldung zum Treffen ist nicht notwendig, weitere Infos gerne bei Sabine Gruler, Tel.: 07664/61 78 70.





## Närrische Verwirrung um den Narrenbaum

Nun hat der Virus der Falschmeldungen auch die Ebringer Narretei erfasst!

Auf der 1. Seite des Mitteilungsblattes war zu lesen:

*Samstag, 11.2.17, 16.30 Uhr Narrenbaumstellen vor der Halle*

Frierende, nach Glühwein lechzende Narren warteten jedoch vergebens auf die närrische Zeremonie. Den Klämliedriebel tut es leid, dass die Narren frustriert wieder abziehen mussten.

Es war wohl ein närrisches Kommunikationsproblem!

Im Narrenrat war über die Verlegung des Termins an den „Schmutzige Dunschdig“ diskutiert worden. Man war in allen Narrenguppen überein gekommen, dass zur Fasnetöffnung und dem Hemdglunki-Umzug das Aufstellen des Narrenbaumes besser passt.

Doch auch im Zeitalter des närrischen Internet und Handy-Kultur hat diese Nachricht einige Narren nicht erreicht und es ist so eine „närrische Ente“ entstanden.

**Der Narrenbaum wird wie vereinbart am Schmutzige Dunschdig 23.02.17 am Ende des Hemdglunki-Umzugs an der Halle aufgestellt.**

**Narri, Narro**

Vorstand Klämliedriebel

## FSV Ebringen - Jugendabteilung

### Termine

Samstag, 18.02.17

12:00 Uhr SG Au-Wittnau-Ebringen C / Spvgg Gundelfingen C (Spielort Ebringen)

14:30 Uhr SG Au-Wittnau-Ebringen A 2./ SC Eichstetten A (Spielort Ebringen)

## FSV Ebringen – Abteilung Tischtennis

### TTV Auggen III gegen FSV Ebringen I

2:4

#### Sieg im Pokalviertelfinale!

Im ersten Einzel des Abends konnte Lukas Noeske gegen die gegnerische Nummer 1 einen 1:2 Satzrückstand drehen und nach vielen langen Ballwechselln gegen den Abwehrspieler mit 14:12 im Entscheidungssatz gewinnen. Martin Ebner baute mit seinem 3:1 Erfolg die Führung für den FSV Ebringen auf 2:0 aus aber leider verlor Markus Stecher anschließend knapp im entscheidenden fünften Satz. Im Doppel mussten sich dann Lukas Noeske und Markus Stecher mit 1:3 geschlagen geben und der TTV Auggen III konnte zum 2:2 ausgleichen. Martin Ebner sorgte dann mit einem weiteren 3:1 Einzelerfolg für die erneute Führung und die entscheidende Phase des Spiels begann. Gegen einen unorthodox spielenden Gegner geriet Lukas Noeske schnell mit 0:2 Sätzen in Rückstand und auch Markus Stecher lag kurze Zeit später am Nachbartisch mit 0:2 zurück. Mit einer starken kämpferischen Leistung konnte Lukas Noeske zum 2:2 ausgleichen und auch ein 3:7 Rückstand im Entscheidungssatz hielt ihn nicht mehr vom Sieg ab. Ein 11:8 im fünften Satz brachte dem FSV Ebringen den 4:2 Sieg und den Einzug ins Halbfinale des Herren C Pokals. Damit haben sich beide Mannschaften des FSV Ebringen für die Pokalrunde am 1. April in Müllheim qualifiziert.

Die Spiele für Ebringen gewannen:

Einzel: 2 x Martin Ebner, 2 x Lukas Noeske

### TTV Auggen VII gegen FSV Ebringen II

7:7

#### Unentschieden beim Tabellenvorletzten!

Rolf Tolksdorf und Ludwig Ebner gewannen ihr Doppel mit 3:1 und man ging mit einem Zwischenstand von 1:1 in den ersten Einzeldurchgang. Ludwig Ebner drehte in seinem Einzel einen 1:2 Satz-

rückstand gegen die gegnerische Nummer 1 und konnte noch mit 11:6 im Entscheidungssatz gewinnen. Durch den deutlichen Sieg von Rolf Tolksdorf ging man mit 3:1 in Führung aber Auggen glich mit zwei Siegen im hinteren Paarkreuz wieder zum 3:3 aus. In seinem zweiten Einzel führte Rolf Tolksdorf schnell mit 2:0 in Sätzen aber sein Gegner kämpfte sich in den Entscheidungssatz, der dann mit 11:5 an den Spieler des FSV Ebringen ging. Ludwig Ebner baute die Führung mit einem deutlichen Sieg auf 5:3 aus aber der TTV Auggen VII konnte erneut mit zwei Erfolgen im hinteren Paarkreuz ausgleichen. David Nuss und Michael Timmer gingen an diesem Abend leider leer aus aber Rolf Tolksdorf und Ludwig Ebner sicherten mit ihrem jeweils dritten Einzelsieg das Unentschieden für den FSV Ebringen.

Doppel: 1 x Tolksdorf / Ebner

Einzel: 3 x Rolf Tolksdorf, 3 x Ludwig Ebner

Das nächste Spiel:

Die erste Mannschaft trifft am 17.02. um 20 Uhr in der Schönberghalle auf den Tabellenvierten TTC Bad Krozingen II und will mit einem Sieg die Tabellenführung weiter ausbauen.

## Schachclub Ebringen e.V.

### Tabellenführer geschlagen, Tabellenführer geblieben.

Glänzend aufgelegt präsentierten sich die Ebringer Schachteams am 6. Spieltag der Verbandsrunde. Bestens eingestellt durch Mannschaftskapitän Udo Bösch, erspielte sich das Ebringer Landesligateam in Villingen-Schwenningen einen hart umkämpften Sieg und kann in der Tabelle wieder nach oben schauen. In der Bezirksklasse verbuchte die Zweite einen überzeugenden Erfolg bei Freiburg West und ist weiterhin Tabellenführer. Richtungsweisend wird hier der anstehende Mannschaftskampf gegen die bärenstarken Umkircher sein.

### Villingen-Schwenningen – Ebringen

3 : 5

Schon nach kurzer Zeit trug die von Udo Bösch ausgegebene Losung „Spiel frei auf, wir haben nichts zu verlieren“ die ersten Früchte. Der Gegner von Jürgen Tuchfeld verzettelte sich und schon nach 20 Zügen konnte er Jürgens elegantem und kraftvollem Königsangriff nichts mehr entgegensetzen. 1:0. An den übrigen Brettern waren mittlerweile komplexe Mittelspielstellungen entstanden. Harald Obloh konnte früh einen Bauern gewinnen. Er setzte auf Königsangriff und opferte dazu einen Bauern. Schwarz gelang es, Gegenspiel zu organisieren, drohte schließlich einzügig matt zu setzen, doch Haralds Angriff war schneller. Mit einer 3-zügigen Mattkombination beendete er die Partie: 2:0 für Ebringen. An Brett 1 hatte Holger Kasperit mit Weiß eine optisch ansprechende Mittelstellung erreicht, griff dann jedoch fehl und tauschte falsch ab. 2:1. An Brett 2 stand Udo Bösch mit dem Rücken zur Wand. Mit zwei Springern gegen das Läuferpaar nebst Freibauern hätte es eines kleinen Wunders bedurft, das aber ausblieb. 2:2. Doch Neuzugang Peter Meyer ist endlich im Team angekommen. An Brett 4 brachte er Ebringen wieder in Führung. In einer komplizierten Stellung, in der auf beiden Seiten die Bauernkette vor den Königen aufgebrochen war, behielt Peter die Übersicht und wickelte in ein gewonnenes Endspiel ab. 3:2. An Brett 8 verteidigte sich Peter Ackermann zäh und so gab es für den Gegner kein Durchkommen. 3,5:2,5. Dr. Michael Born an Brett 6 hatte zwischenzeitlich einen Mehrbauern erobert, doch stand sein König quasi im Freien und wurde von der gegnerischen Dame bedrängt. Es zeugt vom Ebringer Kampfgeist, dass er trotzdem nach einem Gewinnweg suchte und dabei die Nerven der zuschauenden Ebringer Spieler strapazierte, bevor er sich widerwillig auf ein Remis durch Dauerschach einließ. 4:3. Nun kam alles auf Lutz Grabe an. Zwar hatte Lutz das Läuferpaar, doch auf der b-Linie war ein schwarzer Freibauer gefährlich weit vorgerückt. Es entwickelte sich ein Krimi, der von beiden Spielern exakte Züge verlangte. Lutz überlegte trotz akuter Zeitnot lange. Sein Gegner fand nicht die besten Züge und Lutz eroberte nicht nur den Freibauern, sondern erreichte auch die bessere Stellung. Den drohenden Materialverlust vor Augen, überschritt der Gegner nach 6-stündigem Kampf die Zeit. 5:3 für Ebringen! Ein knapper, aber verdienter Sieg gegen den Tabellenführer.

### Freiburg-West – Ebringen II

2,5 : 5,5

Als Tabellenführer der Bezirksklasse trat die zweite Mannschaft der Ebringer leicht favorisiert gegen Freiburg West an. Während der ers-

ten Stunden entwickelte sich ein Duell auf Augenhöhe und lange Zeit stand es an allen Brettern ausgeglichen. Das 1:0 markierte Malte Pothmann, der mit einer Fesselung den gewinnbringenden Materialvorteil erspielen konnte, dicht gefolgt von Jörg Brezczinsky, der im Endspiel erst zwei Bauern und dann die Partie gewann: 2:0. An den letzten zwei Brettern waren zu dem Zeitpunkt recht geschlossene Bauernstrukturen entstanden. Doch während Winfried Schüler durch geschicktes Abtauschen die Stellung soweit vereinfachen konnte, dass sein nominell deutlich stärkerer Gegner keinen Gewinnweg mehr sah, wurde Stefan Lorenz' Partie noch sehr abenteuerlich, bevor sich beide Seiten auf ein Remis einigten: 3-1. Auch Heinz Bösch musste sich mit einem Remi begnügen 3,5-1,5. Ivan Dukic gewann gewohnt überzeugend, sodass Hans-Dieter Weißflog und Robert Hamar nach hartem Kampf beruhigt zum 5,5-2,5 remisieren konnten. Am nächsten Spieltag gegen Umkirch stehen nun die Meisterschaftsambitionen der Ebringer auf dem Prüfstand. Ein spannender Kampf in der Schlossscheune ist zu erwarten.



## WISSENSWERTES



### Jetzt mit badenova Ökostrom und Erdgas sparen – Einladung zu persönlichen Beratungsterminen

Nutzen Sie die kostenlose Ökostrom- und Erdgasberatung unseres Partners badenova und lassen Sie sich Ihren individuellen Preisvorteil berechnen.

Wo: **Gemeinschaftsraum Rathaus Ebringen**

Wann: **Dienstag, den 07.03.2017 von 17 - 18 Uhr**

Bitte bringen Sie zur Beratung Ihre aktuelle Verbrauchsabrechnung mit.

**Unser Berater Falk Fritsche freut sich auf Sie.**



### Klimaschutz geht durch den Magen

Kohlekraftwerke oder den Autoauspuff hat man wohl zu allererst vor Augen, wenn man an Ursachen für den Klimawandel denkt. Doch auch unser Ernährungsstil trägt zur Klimaveränderung bei – und das nicht unerheblich!

Grundsätzlich ist die Erzeugung von pflanzlichen Produkten um einiges klimaschonender als die von tierischen (z.B. Milch, Fleisch). Bio-Lebensmittel sind, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, besser als solche aus der Standard Landwirtschaft. Bio-Eier beispielsweise verursachen 21% weniger Treibhausgase, Bio-Brötchen rund 15%.

Wer Bio-Produkte kauft, tut nicht nur seinem Körper etwas Gutes, sondern schützt auch die Umwelt. Dies geschieht zum einen dadurch, dass Bio-Landwirte auf bestimmte Düngemittel sowie den Einsatz von Pestiziden verzichten. Das kommt nicht nur dem Lebensmittel zu Gute, sondern auch dem Boden, dieser wird geschont und auch das Grundwasser bleibt sauber.

Während in der industriellen Landwirtschaft häufig der Profit im Vordergrund steht und die Natur zugunsten von Gewinnen ausgebeutet wird, erfolgt ökologischer Anbau im Einklang mit der Natur. Besonders wichtig ist den Erzeugern dabei das Konzept der Nachhaltigkeit: Durch das umweltfreundliche Wirtschaften werden wichtige Ressourcen geschont.

Nachhaltigkeit spielt auch für den regionalen Energieversorger badenova eine tragende Rolle. Um aus den in der Landwirtschaft anfallenden Bioabfällen einen Nutzen zu ziehen, produziert die Unternehmenseigene Biogasanlage daraus Gas zum Heizen. So kann badenova den Kunden ein 100% ökologisches und von der Natur gemachtes Produkt anbieten.

Mehr dazu finden Sie unter: [badenova.de/erdgas](http://badenova.de/erdgas).

